OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851929/2/Wg

Datum:
Linz, 24. Jänner 2024

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde der C__, E__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 11. Oktober 2023 GZ: 25660-2023, betreffend Entziehung einer Gewerbeberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der bekämpfte Bescheid wird behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

Der Bürgermeister (belangte Behörde) stellte mit Bescheid vom 17. Mai 2023, GZ: 25660-2023, gemäß § 94 Z 5, § 95 und § 340 Abs. 1 und 2 Gewerbeordnung (GewO) auf Grund der Gewerbeanmeldung der Beschwerdeführerin (Bf) fest, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für das Gewerbe „Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf das Biegen und Verlegen von Baueisen nach vorgegebenen Biegeplänen und unter Beaufsichtigung bzw. abschließender Kontrolle durch einen befugten Statiker“ in einem näher bezeichneten Standort vorliegen.

Mit Schreiben vom 1. September 2023 teilte die D__ AG der belangten Behörde mit, dass der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung gegenüber dem Versicherungsnehmer seit 1. September 2023 nicht mehr gegeben ist, da dieser die fällig gewesene(n) Prämie(n) bisher nicht beglichen hat. Das Versicherungsunternehmen wies auf Folgendes hin: *„Ihnen gegenüber halten wir unsere Haftung für die Dauer von vier Wochen ab heute aufrecht. Sollte innerhalb der Frist der offene Prämienrückstand nicht beglichen worden sein, so erlischt einerseits unsere Haftung und andererseits sind wir berechtigt, ohne weitere Verständigung den Vertrag aufzukündigen.“*

Die belangte Behörde forderte die Bf daraufhin mit Schreiben vom 13. September 2023 auf, binnen einer Woche ab Zustellung den Bestand einer Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nachzuweisen. Für den Fall, dass der Nachweis nicht erbracht wird, kündigte die belangte Behörde die Entziehung der Gewerbeberechtigung an.

Mit dem bekämpften Bescheid vom 11. Oktober 2023 wurde schließlich gemäß § 87 Abs. 1 Z 4d, § 99 Abs. 10 und § 376 Z 13 GewO das eingeschränkte Baumeistergewerbe der Bf entzogen. Begründend führte die belangte Behörde aus, es sei trotz Aufforderung der Bestand einer Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen worden.

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2023 teilte die D__ AG der belangten Behörde mit, dass die offene Prämie bezahlt wurde und seit 1. Oktober 2023 wieder ein Versicherungsschutz besteht.

Mit Eingabe vom 18. Oktober 2023 brachte die Bf bei der belangten Behörde gegen den Bescheid vom 11. Oktober 2023 eine als Einspruch bezeichnete Beschwerde ein. Begründend führte sie aus, es seien sämtliche Prämien bezahlt worden.

Mit Schreiben vom 14. November 2023 legte die belangte Behörde Beschwerde und Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG) zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

Der relevante Verfahrensablauf und Sachverhalt (I.) ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist nicht weiter strittig. Da bereits nach der Aktenlage feststeht, dass der bekämpfte Bescheid zu beheben ist, war keine Verhandlung erforderlich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zu den maßgeblichen Rechtsvorschriften:

§ 92 GewO lautet:

„(1) Besteht eine nach diesem Bundesgesetz vorgeschriebene Versicherung nicht oder nicht ausreichend aufrecht, so darf während des Nichtbestehens oder des nicht ausreichenden Bestehens der Versicherung das betreffende Gewerbe nicht ausgeübt oder die betreffende gewerbliche Betriebsanlage nicht betrieben werden.

(2) Das Versicherungsunternehmen hat der Behörde jeden Umstand, der das Nichtbestehen, das nicht ausreichende Bestehen oder die Beendigung einer nach diesem Bundesgesetz vorgeschriebenen Versicherung zur Folge hat, anzuzeigen. Im Fall von gemäß diesem Bundesgesetz nach Umsatz abgestuft vorgeschriebenen Versicherungssummen hat das Versicherungsunternehmen der Behörde außerdem jeden Umstand, der das Erreichen der Stufengrenze zur Folge hat, anzuzeigen; diese Anzeige gilt als Nachweis für das Erfüllen der Voraussetzungen für die nach der jeweiligen Stufe vorgeschriebene Versicherungssumme.“

§ 87 Abs. 1 Z 4d GewO lautet:

„(1) Die Gewerbeberechtigung ist von der Behörde (§ 361) zu entziehen, wenn

...

4d. im Sinne des § 99 Abs. 7 eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden wegfällt oder ein Nachweis im Sinne des § 376 Z 13 nicht rechtzeitig erfolgt oder

...“

§ 99 Abs. 8, 9 und 10 GewO lauten:

„(8) Bei der Anmeldung des Baumeistergewerbes (§ 94 Z 5) oder eines dem Baumeistergewerbe entstammenden Teilgewerbes ist zusätzlich zu den Erfordernissen gemäß

§ 339 Abs. 3 der Nachweis der Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden gemäß Abs. 7 zu erbringen.

(9) Bei Leistungsfreiheit des Versicherers gegenüber dem Versicherungsnehmer aus der Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden gelten betreffend die Meldung des Versicherers an die für den das Baumeistergewerbe (§ 94 Z 5) oder ein dem Baumeistergewerbe entstammendes Teilgewerbe ausübenden Gewerbetreibenden örtlich zuständige Behörde und betreffend die Haftung des Versicherers in Ansehung eines Dritten die Bestimmungen des § 92 GewO 1994 und die Bestimmungen der §§ 158b bis 158i des VersVG, BGBl. Nr. 2/1959, in der geltenden Fassung. § 158c Abs. 2 VersVG gilt mit der Maßgabe, dass der Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, gegenüber dem Dritten erst nach Ablauf von zwei Monaten wirksam wird, nachdem der Versicherer diesen Umstand der Behörde angezeigt hat.

(10) Bei Wegfall der Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Sinne von Abs. 7 hat die Behörde unverzüglich ein Gewerbeentziehungsverfahren einzuleiten und, wenn eine neuerliche Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nicht unverzüglich nachgewiesen wird, die Gewerbeberechtigung längstens binnen zwei Monaten zu entziehen. § 361 Abs. 2 ist in diesem Fall nicht anzuwenden. Beschwerden gegen Entziehungsbescheide kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Einleitung des Gewerbeentziehungsverfahrens ist im GISA zu vermerken."

§ 376 Z 13 GewO lautet:

„13. Gewerbetreibende, die am Tag vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 85/2013 das Baumeistergewerbe (§ 94 Z 5) oder ein dem Baumeistergewerbe entstammendes Teilgewerbe ausgeübt haben, sind verpflichtet, der Behörde bis spätestens 31. Dezember 2013 den Bestand einer Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nach § 99 Abs. 7 nachzuweisen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht rechtzeitig, so ist § 99 Abs. 10 sinngemäß anzuwenden."

III.2. Ab dem Zeitpunkt des Nichtbestehens bzw. nicht ausreichenden Bestehens einer gesetzlich vorgeschriebenen Versicherung ist die Ausübung des betreffenden Gewerbes ex lege verboten. Die bloße Meldung der Leistungsfreiheit verpflichtet die Behörde noch nicht zum Handeln. Nur wenn der Versicherer im Zusammenhang mit der Leistungsfreiheit den Vertrag kündigt, hat die Behörde auf Grund des Wegfalls der Haftpflichtversicherung gemäß § 99 Abs. 10 GewO ein Gewerbeentziehungsverfahren einzuleiten (vgl. *Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher* in *Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher* (Hrsg), GewO[4] (2020) zu § 92 GewO 1994 Rz 2 und zu § 99 GewO 1994 Rz 49).

III.3. Im hier zu beurteilenden Fall hat der Versicherer den Vertrag nicht gekündigt. Die offene Prämie wurde bezahlt und seit 1. Oktober 2023 besteht wieder ein Versicherungsschutz. Da die Haftpflichtversicherung nicht weggefallen ist, ist der Entziehungstatbestand des § 87 Abs. 1 Z 4d GewO nicht erfüllt. Aus diesem Grund war der Beschwerde stattzugeben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung erkennbar ist.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den

an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl